

Erprobungsgesetz zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

Vom 15. Juni 2022

(KABl. 2022 I Nr. 23 S. 72; 2022 I Nr. 45 S. 119)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erstes Kirchenge- setz zur Änderung des Jugendbeteili- gungserprobungs- gesetzes	4. Mai 2024	KABl. 2024 I Nr. 27 S. 50	§ 2 Abs. 1 Satz 2 § 2 Abs. 1 Satz 2	eingefügt neu num- meriert, neu gefasst

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 **Zweckbestimmung**

Dieses Gesetz hat das Ziel, die Altersdiversität in kirchlichen Leitungsorganen und die verantwortungsvolle Teilhabe junger Menschen (die das 18., aber nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben) in der Kirche zu fördern.

§ 2¹ **Berufung junger Mitglieder des Presbyteriums**

(1) ¹Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. ²Unter denselben Voraussetzungen kann eine zweite Person berufen werden. ³Solange Presbyterinnen oder Presbyter nach diesem Gesetz berufen

¹ § 2 Absatz 1 Satz 2 eingefügt, bisheriger Satz 2 neu nummeriert und neu gefasst durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes vom 4. Mai 2024.

sind, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung¹ entsprechend ihrer Anzahl.

(2) ¹Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. ²Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu.

(3) Für die Amtseinführung der berufenen Presbyterinnen und Presbyter gilt § 30 Absatz 1 bis 3 Kirchenwahlgesetz² entsprechend.

(4) ¹Nach dieser Vorschrift berufene Presbyterinnen und Presbyter verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Presbyterinnen und Presbyter. ²Ihre Amtszeit endet zeitgleich mit der Amtszeit der gewählten Presbyterinnen und Presbyter ihres Presbyteriums.

(5) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung¹ ab.

§ 3

Berufung junger Mitglieder der Kreissynode

(1) ¹Zusätzlich zu den Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 89 Kirchenordnung¹ beruft der Kreissynodalvorstand drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ²Die Auswahl der zu berufenden Mitglieder soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. ³Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung¹ gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.

(2) Die nach dieser Vorschrift berufenen Mitglieder sind nicht Teil der Zahl nach Artikel 91 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung.¹

(3) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 91 Kirchenordnung¹ ab.

§ 4

Berufung eines jungen Mitglieds des Kreissynodalvorstandes

(1) ¹Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 107 Kirchenordnung¹ beruft der Kreissynodalvorstand ein Mitglied, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen von Artikel 108 Absatz 3 Kirchenordnung¹ erfüllt. ²Die Auswahl des zu berufenden Mitglieds soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. ³Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchenordnung¹ erhöht sich um eins.

¹ Nr. 1.

² Nr. 50.

- (2) Für das berufene Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt.
- (3) ¹Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. ²Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.
- (4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 107 und Artikel 108 Kirchenordnung¹ ab.

§ 5

Junge Mitglieder der Landessynode

- (1) ¹Jeder Kirchenkreis ist aufgerufen, nicht ordinierte Mitglieder zu entsenden, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. ²Wählt ein Kirchenkreis mehr als zwei nicht ordinierte Mitglieder, soll eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.
- (2) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 124 Kirchenordnung¹ ab.

§ 6

Berufung eines jungen Mitglieds der Kirchenleitung

- (1) ¹Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kirchenleitung nach Artikel 146 Kirchenordnung¹ beruft die Kirchenleitung ein Mitglied, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat. ²Die Auswahl soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen² erfolgen.
- (2) ¹Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. ²Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.
- (3) Scheidet ein nach dieser Vorschrift berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.
- (4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 146 und Artikel 147 Kirchenordnung¹ ab.

¹ Nr. 1.

² Redaktioneller Hinweis: Die Evangelische Jugendkonferenz von Westfalen existiert nicht mehr. Nach § 14 Absatz 1 Nr. 5 KJVG (Nr. 6) steht der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ein Vorschlagsrecht zu.

§ 7
Obere Altersgrenze

Wenn ein nach §§ 2 bis 6 bestimmtes Mitglied eines Leitungsorgans während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, bleibt es bis zum Ende der Amtszeit im Amt.

§ 8
Übergangsbestimmungen

¹Nach diesem Gesetz zu berufende Mitglieder müssen erstmals ab der Kirchenwahl 2024 berufen werden. ²Es steht den betroffenen Leitungsorganen frei, schon Mitglieder für die laufende Amtszeit nach diesem Gesetz zu berufen.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. März 2032 außer Kraft.

(2) ¹Dieses Gesetz ist von der Kirchenleitung kontinuierlich zu evaluieren. ²Die Evaluation soll bis zum 31. März 2029 abgeschlossen werden.